

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern

Kinderbildungsgesetz – KiBiz vom 30. Oktober 2007

geändert am 17. Juni 2014

geändert am 07. Juli 2016

Einführung für Vorstände und Leitungen in Elterninitiativen

Stand: 22.11.2017

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern

Einführung für Vorstände in Elterninitiativen

Agenda

- I. Gesetzliche Grundlagen
- II. Betriebserlaubnis
- III. Personal
- IV. Finanzierung
- V. Betriebskosten
- VI. KiBiz.web
- VII. Aufgaben und Termine im Jahresverlauf

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern

Einführung für Vorstände in Elterninitiativen

Agenda

- I. **Gesetzliche Grundlagen**
- II. Betriebserlaubnis
- III. Personal
- IV. Finanzierung
- V. Betriebskosten
- VI. KiBiz.web
- VII. Aufgaben und Termine im Jahresverlauf

I. Gesetzliche Grundlagen

§1 Geltungsbereich

- Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege in NRW

§3 Aufgaben und Ziele

- Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag
- Kernaufgaben:
Förderung des Kindes in seiner Persönlichkeit sowie Beratung und Information der Eltern in Fragen der Bildung und Erziehung
- Dialog mit Eltern
- Elternmitwirkung

§3a Wunsch- und Wahlrecht

- Eltern haben das Recht, zwischen den zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen
- Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf

I. Gesetzliche Grundlagen

§3b Bedarfsanzeige und Anmeldung

- Eltern sollen ihren Betreuungsbedarf sechs Monate vorher gegenüber dem Jugendamt anzeigen.
(schriftlich oder über elektronische Systeme: in Münster über den Kita-Navigator)
- Bei kurzfristigem Bedarf muss die Anzeige unverzüglich erfolgen.
- Das Jugendamt muss den Eingang innerhalb eines Monats bestätigen und spätestens sechs Wochen vor dem gewünschten Betreuungsbeginn einen Betreuungsplatz zur Verfügung stellen.
- Träger sind verpflichtet, an den Bedarfsanzeigeverfahren mitzuwirken.
(z.B. Kita-Navigator wöchentlich aktualisieren)
- **Die Rechte der Träger bezüglich der Aufnahmeentscheidung bleiben unberührt.**

I. Gesetzliche Grundlagen

§7 Diskriminierungsverbot

- Die Aufnahme eines Kindes darf nicht aus Gründen seiner Rasse oder ethnischen Herkunft, seiner Nationalität, seines Geschlechtes, seiner Behinderung, seiner Religion oder seiner Weltanschauung verweigert werden.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchen bleiben davon unberührt.

§8 Integration

- Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden.

§9 Zusammenarbeit mit Eltern

- Eltern ist mindestens einmal im Jahr ein Entwicklungsgespräch anzubieten.
- Eltern haben das Recht auf Unterstützung nach dem Behindertengleichstellungsgesetz.

I. Gesetzliche Grundlagen

§9a Elternmitwirkung

➤ Elternversammlung

- alle Eltern haben bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme pro Kind
- Einberufung bis spätestens 10.Oktober
- wird vom Träger über pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten informiert
- wählt den Elternbeirat

➤ Elternbeirat

- vertritt die Interessen der Eltern gegenüber dem Träger und der Leitung
- ist über wesentliche Veränderungen beim pädagogischen Personal zu informieren
- Träger soll Gestaltungshinweise des Beirats angemessen berücksichtigen
- Entscheidungen, die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen seiner Zustimmung

➤ Rat der Einrichtung

- VertreterInnen von Träger, Personal und Elternbeirat
- soll beraten in Fragen der Konzeption, der räumlichen, sachlichen und personellen Ausstattung und der Aufnahmekriterien

I. Gesetzliche Grundlagen

§9b Jugendamtselfternbeirat

- Die Versammlung der Elternbeiräte wählt auf örtlicher Ebene den Jugendamtselfternbeirat
- Die Wahl findet zwischen dem 11.Oktober und dem 10.November statt
- Wenn sich mindestens 15 % aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben, ist sie gültig

§10 Gesundheitsvorsorge

- Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes bei Aufnahme
- Ärztliche Beratungspflicht der Eltern zur Impfvorsorge
- Information der Eltern und Vermittlung von Hilfen bei Anhaltspunkten für Beeinträchtigungen
- Information des Jugendamtes bei Gefährdung des Kindeswohls (siehe auch Meldepflicht nach §47 SGB VIII)
- Rauchverbot (auch bei Abwesenheit von Kindern)

§11 Fortbildung und Evaluierung

- Fortbildungen des Personals
- Schriftliche Konzeption
- Qualitätsentwicklungsmaßnahmen

I. Gesetzliche Grundlagen

§13 Frühkindliche Bildung

- Zum Wohle der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind geeignete Verfahren der **Beteiligung** und Möglichkeiten zur **Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten in die Konzeption aufzunehmen und zu praktizieren.
- Grundlage für die pädagogische Arbeit ist die **pädagogische Konzeption**, die unter anderem Aussagen zur Eingewöhnung, zur Bildung, zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Zusammenarbeit mit den Eltern und - soweit diese in der Einrichtung betreut werden - zur Arbeit mit Kindern unter Drei enthalten muss.
- Die pädagogische Arbeit orientiert sich an den **Bildungsgrundsätzen**.
- Grundlage für die pädagogische Arbeit ist die regelmäßige, alltagsintegrierte, wahrnehmende **Beobachtung** und eine regelmäßige **Dokumentation**. Eine Zustimmung der Eltern ist erforderlich.
- **Spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Kindes erfolgt die erste Dokumentation.**

I. Gesetzliche Grundlagen

§13 Frühkindliche Bildung (Fortsetzung)

- Die Bildungsdokumentation ist Gegenstand von **Entwicklungsgesprächen** mit den Eltern.
- Sie kann den **Grundschulen** zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden, sofern die Eltern (schriftlich) zugestimmt haben – in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe. Eltern müssen auf ihre Widerspruchsmöglichkeiten hingewiesen werden. Am Ende der Kita-Zeit wird die Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.
- **Sprachliche Bildung** wird als besonderer Schwerpunkt herausgestellt (alltagsintegriert, Mehrsprachigkeit soll gefördert werden, die Sprachentwicklung soll mit geeigneten Methoden beobachtet werden).
- **Die Anzahl der Schließtage soll 20 und darf 30 im Jahr nicht überschreiten.**
- Kitas sollen Eltern bei der Suche nach alternativen Betreuungsmöglichkeiten während der **Schließzeiten** soweit möglich unterstützen.

I. Gesetzliche Grundlagen

§14b Zusammenarbeit mit der Grundschule

- **Austausch** über Bildungsinhalte, -methoden und –konzepte
- Regelmäßige gegenseitige **Hospitationen**
- Benennung fester **Ansprechpartner** in beiden Institutionen
- Gemeinsame **Informationsveranstaltungen** für die Eltern
- Gemeinsame **Konferenzen** zur Gestaltung des Übergangs
- Gemeinsame **Fortbildungen**

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern

Einführung für Vorstände in Elterninitiativen

Agenda

- I. Gesetzliche Grundlagen
- II. **Betriebserlaubnis**
- III. **Personal**
- IV. Finanzierung
- V. Betriebskosten
- VI. KiBiz.web
- VII. Aufgaben und Termine im Jahresverlauf

II. Betriebserlaubnis

Kriterien

- **Grundsätzlich bleibt die bisherige Betriebserlaubnis bestehen**

- **Eine neue Betriebserlaubnis ist erforderlich, wenn**
 - die Anzahl der Plätze um 10 % (oder mehr) erweitert werden soll
 - erstmals eine Ganztagsbetreuung angeboten wird (45 Stunden)
 - erstmals Kinder unter 3 Jahren aufgenommen werden
 - das bisherige Platzangebot für Kinder unter 3 Jahren um mehr als zwei Kinder ausgeweitet wird
 - Die Kita in neue Räume umzieht

- **Anträge werden über das örtliche Jugendamt eingereicht**
 - ein Exemplar der pädagogischen Konzeption muss beigefügt werden

II. Betriebserlaubnis

Die pädagogische Konzeption muss Aussagen enthalten zu:

- Verfahren zur Beteiligung
- Verfahren zu Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten
- Sicherung von Kinderrechten
- Verfahren zur Qualitätssicherung
- Bildung
- Eingewöhnung
- Alltagsintegrierter Sprachbildung
- Motorischer Förderung
- Erziehungspartnerschaft mit den Eltern
- Kindern unter Drei

Meldepflicht nach §47 SGB VIII

- Träger von Tageseinrichtungen sind verpflichtet, dem Landesjugendamt Entwicklungen und Ereignisse, die das Wohl des Kindes beeinträchtigen, unverzüglich mitzuteilen. (Straftaten, Übergriffe, schwere Unfälle, Todesfälle)

III. Personal

Leitung

- Die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe muss eine **sozialpädagogische Fachkraft** sein.
- Die Leitung der Einrichtung soll mindestens **zwei Jahre Berufserfahrung** haben.
- Die Leitung kann auch für **mehrere Einrichtungen** (max. 5) zuständig sein, sofern sie in räumlicher Nähe und innerhalb eines Jugendamtsbezirks liegen.

III. Personal

Fachkräfte

- staatlich anerkannte ErzieherInnen
- HeilpädagogInnen und HeilerziehungspflegerInnen
(an Fachschulen oder Berufskollegs ausgebildet)
- AbsolventInnen von Studiengängen der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung
- AbsolventInnen von Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen ...
... der Erziehungswissenschaften, Heilpädagogik, Soziale Arbeit / Sozialpädagogik,
Kindheitspädagogik, sofern sie mind. 6 Monate Erfahrung in der Kindertagesbetreuung
nachweisen können

Ergänzungskräfte

- Ergänzungskräfte sind
 - KinderpflegerInnen
 - HeilerziehungspflegerInnen
 - SozialassistentInnen

III. Personal

Zusätzliche Regelungen

- In den Gruppenformen I und II können für maximal die Hälfte der Fachkraftstunden **BerufspraktikantInnen** mit einem Drittel ihrer Arbeitszeit eingesetzt werden (wenn nicht schon Ergänzungskräfte Fachkraftstellen besetzen).
- **BerufspraktikantInnen** können zusätzlich oder in Gruppenform III auf der Stelle der Ergänzungskraft eingesetzt werden.
- Der **Personaleinsatz** orientiert sich an der Tabelle im Anhang zu § 19 KiBiz. **(FKS/EKS erster Wert (jeweils 1.Zeile) = Mindeststandard)**
- Bei **kombinierten Gruppen** wird anteilig umgerechnet.
- Bei **vorübergehenden Abweichungen** frühzeitig Kontakt zum Dachverband und Jugendamt aufnehmen.

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern

Einführung für Vorstände in Elterninitiativen

Agenda

- I. Gesetzliche Grundlagen
- II. Betriebserlaubnis
- III. Personal
- IV. **Finanzierung**
- V. Betriebskosten
- VI. KiBiz.web
- VII. Aufgaben und Termine im Jahresverlauf

IV. Finanzierung

§18 allgemeine Voraussetzungen

- **Personalausstattung und Gruppenstärke** orientieren sich an der Tabelle im Anhang zu § 19 (siehe S.22)
- Mit Einverständnis des Jugendamtes kann die **Gruppenstärke** um bis zu zwei Plätze **überschritten** werden (gilt nicht für Gruppen mit Integrativplätzen)
- Bei **kombinierten Gruppen** wird die Gruppengröße entsprechend anteilig ermittelt
- Die Anzahl der **Schließstage** überschreitet nicht 30 Öffnungstage (ohne Sa./So.)
- Das Jugendamt bittet um Bereitstellung von **Optionsplätzen**

IV. Finanzierung

§19 Berechnungsgrundlage für die Finanzierung von Kitas

- Die Förderung erfolgt **pro Kindergartenjahr** (gleich Schuljahr).
- Bis zum **15.März** meldet das Jugendamt nach vorheriger Absprache mit den Trägern das Einrichtungsbudget.
- Die Förderung erfolgt in Form von **Kindpauschalen**.
- Entscheidend für die **Höhe der Förderung** sind die Gruppenform, das Alter der Kinder, die Betreuungszeit und die Gruppengröße.
- Gruppenformen und Betreuungszeiten können **kombiniert** werden.
- Entscheidend für die Zuordnung der Kinder zu den entsprechenden Gruppenformen ist das Alter, das sie am **1.November** des angefangenen Kindergartenjahres erreicht haben.

IV. Finanzierung

§19 Berechnungsgrundlage für die Finanzierung von Kitas

(Fortsetzung)

- Nimmt ein Kind einen Platz nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, wird die **Kindpauschale anteilig** gewährt.
- Die Kindpauschalen **erhöhen** sich seit August 2016 jährlich um 3 %.
- Für **Kinder mit Behinderungen**, die vom Landesjugendamt anerkannt sind, erhält der Träger den 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb, bei Gruppenform IIc wird der Betrag um 2.000,00 € erhöht. Darüber hinaus gibt es Zuschüsse durch den LWL. Dieses Geld ist für Personal oder Gruppenreduzierung einzusetzen.
(siehe auch Landeszuschüsse S.27)

IV. Finanzierung ~ Kindpauschalen

Stand 1.8.2017
 jährliche Erhöhung um 3 %
 abzüglich 4 % Trägeranteil

Größe	Öffnungszeiten		Berechnungsgrundlagen	Pauschale pro Kind
Gruppenform I 2 Jahre - Schuleintritt 20 Kinder	a	25 Std.	55 Fachkraftstunden (1.Wert) 12,5 sonstige Personalkraftstunden / Personalkosten einschließlich Leitungsfreistellung (2.Wert)	5.049,66 €
	b	35 Std.	77 Fachkraftstunden (1.Wert) 17,5 sonstige Personalkraftstunden / Personalkosten einschließlich Leitungsfreistellung (2.Wert)	6.766,37 €
	c	45 Std.	99 Fachkraftstunden (1.Wert) 22,5 sonstige Personalkraftstunden / Personalkosten einschließlich Leitungsfreistellung (2.Wert)	8.677,41 €
Gruppenform II 0 – 3 Jahre 10 Kinder	a	25 Std.	55 Fachkraftstunden (1.Wert) 15 sonstige Personalkraftstunden / Personalkosten einschließlich Leitungsfreistellung (2.Wert)	10.410,52 €
	b	35 Std.	77 Fachkraftstunden (1.Wert) 21 sonstige Personalkraftstunden / Personalkosten einschließlich Leitungsfreistellung (2.Wert)	13.968,38 €
	c	45 Std.	99 Fachkraftstunden (1.Wert) 27 sonstige Personalkraftstunden / Personalkosten einschließlich Leitungsfreistellung (2.Wert)	17.914,90 €
Gruppenform III 3 Jahre - Schuleintritt 25 Kinder 20 Kinder	a	25 Std.	27,5 Fachkraftstunden und 27,5 Ergänzungskraftstunden (1.Wert) 10 sonstige Personalkraftstunden / Personalkosten einschließlich Leitungsfreistellung (2.Wert)	3.726,87 €
	b	35 Std.	38,5 Fachkraftstunden und 38,5 Ergänzungskraftstunden (1.Wert) 14 sonstige Personalkraftstunden / Personalkosten einschließlich Leitungsfreistellung (2.Wert)	4.975,10 €
	c	45 Std.	49,5 Fachkraftstunden und 49,5 Ergänzungskraftstunden (1.Wert) 18 sonstige Personalkraftstunden / Personalkosten einschließlich Leitungsfreistellung (2.Wert)	7.937,42 €

IV. Finanzierung

§20 Zuschuss des Jugendamtes

- Elterninitiativen erhalten vom Jugendamt und vom Land NRW einen **Betriebskostenzuschuss** in Höhe von 96 %, die restlichen 4 % müssen die Eltern als Träger anteilig aufbringen.
- Das Jugendamt und der Landesrechnungshof sind zu stichprobenhaften und anlassbezogenen **Prüfungen** berechtigt.
- **Eingruppige Einrichtungen** (sofern sie als GTK-Einrichtung schon am 28.02.07 in Betrieb waren) können bis zu **15.000 €** erhalten, wenn sie die Kita sonst nicht ausreichend finanzieren können. Über die Gewährung entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger.
- Das Gleiche gilt für **Waldkindergärten** und für Einrichtungen im sozialen Brennpunkt.

IV. Finanzierung

§20a Rücklagen

- Rücklagen aus den KiBiz-Pauschalen dürfen nur gebildet werden, wenn das **Mindestpersonal** laut Tabelle im Anhang zu § 19 eingehalten wurde.
- Sie dürfen seit dem Kindergartenjahr 2015/2016 **10% des Kindpauschalen-Budgets** nicht überschreiten. Wenn allerdings die personelle Besetzung den zweiten Wert laut Tabelle (jeweils 1.+2.+3.Zeile) erreicht, dürfen die Rücklagen bis zu 15 % des Kindpauschalen-Budgets betragen.
- Der **Rücklagenbestand** muss jährlich zum Stichtag 31. Juli nachgewiesen werden. Beträge, die den Höchstbetrag übersteigen, müssen zurückgezahlt werden.
- Die Deckelung der Rücklagen ist für das Kindergartenjahr 2017/2018 ausgesetzt . (siehe „Landeszuschuss zum Erhalt der Trägervielfalt“ S.29)
- Neben der „KiBiz-Rücklage“ gibt es auch noch eine „**freie Rücklage**“, die aus nicht verbrauchtem Vereinsvermögen entsteht. Diese Gelder sind von den oben genannten Regelungen nicht betroffen.

IV. Finanzierung

§21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen

- Zur Entlastung des Personals soll es eine **Verfügungspauschale** geben. Diese Mittel müssen für **zusätzliches (pädagogisches oder hauswirtschaftliches) Personal** eingesetzt werden. Für diese Landeszuschüsse fällt kein Trägeranteil an.

Die Pauschale beträgt je nach Größe der Einrichtungen (Anlage 1):

- mit einer Gruppe: 1.000 € (sofern sie den Eingruppenzuschlag erhalten)
- mit einer Gruppe: 3.000 € (sofern sie keinen Eingruppenzuschlag erhalten)
- mit zwei Gruppen: 4.000 €
- mit drei Gruppen: 6.000 €
- mit vier Gruppen: 8.000 €
- mit fünf Gruppen: 9.000 €
- mit sechs Gruppen: 10.000 €
- mit sieben und mehr Gruppen 11.000 €.

IV. Finanzierung

§21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen

- Für Kinder, die am 01.März noch nicht 3 Jahre alt sind, erhält der Träger eine **zusätzliche U3 – Pauschale**, wenn er nachweislich zusätzliche Personalstunden einsetzt.
 - Die Personalstunden müssen den **1.Wert** der Berechnungsgrundlagen (Mindestpersonalstunden) anteilig pro Kind **überschreiten**.
 - Das eingesetzte Personal muss **mindestens eine Ergänzungskraft** sein.
 - Das **Jugendamt berechnet zunächst Abschläge** auf die beantragten U3-Kinder bis einschließlich Januar. Danach erfolgt eine genaue Berechnung und evtl. notwendige Korrektur. Die tatsächlich erfolgte U3-Pauschale wird im Verwendungsnachweis mit berechnet.
 - Für diese Pauschale wird **kein Trägeranteil** einbehalten.

Gruppenform	Öffnungszeiten		Berechnungsgrundlagen	Zusätzliche Pauschale pro Kind
I II	a	25 Std.	1,4 Ergänzungskraftstunden pro Woche	1.400,00 €
	b	35 Std.	1,8 Ergänzungskraftstunden pro Woche	1.800,00 €
	c	45 Std.	2,2 Ergänzungskraftstunden pro Woche	2.200,00 €

IV. Finanzierung

§21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen

- Mit Verabschiedung des KiBiz-Änderungsgesetzes vom 01.08. 2016 werden für die Kindergartenjahre 2016/17, 2017/18 und 2018/19 folgende zusätzlichen Zuschüsse gewährt, für die ebenfalls kein Trägeranteil anfällt. Für sie gibt es auch nicht die jährliche Erhöhung um 3 %.

Zuschüsse laut Anlage 3	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden	112,96 €	232,88 €	83,37 €
35 Stunden	151,36 €	312,47 €	111,29 €
45 Stunden	194,11 €	400,75 €	178,36 €

- Für Kinder mit Behinderung oder die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind gibt es, sofern dies im Antragsverfahren vom LWL anerkannt wurde, zusätzlich zum 3,5fachen Satz der Kindpauschale vom Gruppentyp IIIb einen Zuschuss in Höhe von 389,52 EUR. Wenn diese Kinder mit 45 Stunden Buchungszeit in der Gruppenform II betreut werden, beträgt der Zuschuss 446,83 Euro.

IV. Finanzierung

§ 21 e Planungsgarantie (seit 01.08.2014)

- Um mehr Planungssicherheit zu gewährleisten, soll jedem Träger - auch wenn die Kinderzahl sich verringert hat - zunächst die Summe gezahlt werden, die sich aus der Belegung des Vorjahres ergibt. Sobald zusätzliche Kinder aufgenommen werden und die Planungsgarantie überschritten wird, werden die Zuschüsse angepasst.
 - Die zu erwartenden Kindpauschalen liegen unter denen des Vorjahres.
 - Im Vorjahr entsprach die tatsächliche Belegung der Höhe der Kindpauschalen.
 - Grundlage der vorläufigen Berechnung der Kindpauschalen ist die tatsächliche Ist-Belegung des abgelaufenen Monats Januar.
 - Nach Ablauf des Kita-Jahres erfolgt eine Endabrechnung nach der tatsächlichen Belegung des Vorjahres.
 - Erhöht sich im laufenden Kita-Jahr doch der Anspruch auf Kindpauschalen (z.B. durch zusätzliche Aufnahmen), steigt der Zuschuss erst ab einer Überschreitung der Planungsgarantie.
 - Wird innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Jahren die Planungsgarantie mehrfach in Anspruch genommen, wird die niedrigste Summe dieser Jahre zugrunde gelegt.

IV. Finanzierung

§ 21f Landeszuschuss zum Erhalt der Trägervielfalt

- Im laufenden Kindergartenjahr 2017/2018 wird es eine **Einmalzahlung** für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019 geben.
- Die **Höhe** richtet sich nach der Gruppenform und der Betreuungszeit.
- **Stichtag** für die Berechnung ist die Meldung der Jugendämter am 15.03.2017.
- Die **Deckelung der Rücklagen** wird deshalb für das Kindergartenjahr 2017/2018 einmalig ausgesetzt.

Einmalbeträge gemäß § 21f in €	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden	515,97 €	1.063,75 €	380,81 €
35 Stunden	691,39 €	1.427,29 €	508,36 €
45 Stunden	886,66 €	1.830,55 €	814,72 €

- Für die **Kinder mit Behinderung** oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung zu dem 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb einen zusätzlichen Zuschuss gemäß § 21f in Höhe von 1.779,25 Euro.
In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, beträgt der zusätzliche Zuschuss 2.034,91 Euro.

IV. Finanzierung

Mietzuschuss als Spitzabrechnung

- Die **Spitzabrechnung** (d.h. 96 % der Kaltmiete) gibt es bei Mietverhältnissen, die am 28.02.2007 bereits bestanden.
- Dies gilt auch dann, wenn danach ein **neuer Mietvertrag über dasselbe Objekt** abgeschlossen wurde.
- Bei Trägern, die durch Umbaumaßnahmen **zusätzliche Räume** geschaffen haben, wird die neu hinzugewonnene Fläche entsprechend der Miete vom 28.02.2007 umgerechnet und aufgeschlagen.
- **Mieterhöhungen** werden mit bis zu 1,5 % pro Jahr berücksichtigt, sofern nicht die Pauschale (siehe nächste Folie) überschritten wird.
- Bei Mietern wird ein **Investitionskostenzuschuss** in Höhe von derzeit 2.925,93 € abgezogen (jährlich plus 1,5 %).

IV. Finanzierung

Mietzuschuss als Pauschale

- Die Pauschalen betragen derzeit **10,52 € pro m²** (in Münster) im Monat für Einrichtungen, deren Mietvertrag nach dem 28.02.2007 abgeschlossen wurde.
- Pro Gruppe werden pauschal **160 m²** zugrunde gelegt. Für jede Gruppe der Gruppenform I und II werden **25 m²** aufgeschlagen.
- Bei **Unterschreitung der Gruppenstärke** von nicht mehr als 25 % kann das Jugendamt die Fläche anerkennen, sofern der Träger die Unterschreitung nicht zu verantworten hat und die Räumlichkeiten erforderlich sind (andernfalls wird die Pauschale entsprechend verringert).
- Bei **kombinierten Gruppen** kann die Fläche pro Kind berechnet werden:
 - in Gruppenform I 9,25 m²
 - in Gruppenform II 18,50 m²
 - in Gruppenform III 7,00 m²
- Bei Mietern wird ein **Investitionskostenzuschuss** in Höhe von derzeit 2.925,93 € abgezogen (jährlich plus 1,5 %).
- Die **Pauschalen erhöhen sich jährlich** um 1,5 %.

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern

Einführung für Vorstände in Elterninitiativen

Agenda

- I. Gesetzliche Grundlagen
- II. Betriebserlaubnis
- III. Personal
- IV. Finanzierung
- V. **Betriebskosten**
- VI. **KiBiz.web**
- VII. **Aufgaben und Termine im Jahresverlauf**

V. Betriebskosten - Grundgedanken

- Vereine müssen **Nachweise** im Rahmen des KiBiz Nachweise über ihre Einnahmen und Ausgaben führen.
- Das heißt, dass nach wie vor alle finanziellen Bewegungen dokumentiert und in einem **Kassenbericht** zusammengeführt werden müssen.
- Wichtig ist dabei eine **Differenzierung** der einzelnen Posten. Diese sollten sowohl den allgemeinen Richtlinien eines Kassenberichts als auch dem Verwendungsnachweis zur Abrechnung mit dem Land angepasst werden.
- Dafür ist eine **ordentliche Buchführung**, Ablage und Aufbewahrung (für 10 Jahre) aller relevanten Unterlagen notwendig.
- Ein „KiBiz-Jahr“ ist immer ein **Kita-Jahr** (August bis Juli). Der Kassenabschluss eines Vereins muss aber immer nach dem **Kalenderjahr** erfolgen (Januar bis Dezember). Deshalb müssen alle Einnahmen und Ausgaben entsprechend abgegrenzt bzw. geteilt werden.

VI. KiBiz.web

- Das KiBiz.Web ist das zentrale Organ für die **Beantragung und Abrechnung der Zuschüsse**.
- Es kann und sollte auch vom Vorstand zur **Kontrolle für die korrekte Weitergabe der Anträge** vom Jugendamt ans Land genutzt werden.
- Hier werden auch die **monatlichen Belegungsmeldungen** eingetragen.
- Die **Zugangsberechtigung** hat die Kita vom Jugendamt erhalten. Intern können verschiedene Personen verschiedene Zugriffsrechte bekommen (Vorstand, Leitung etc.).
- Das KiBiz.Web ist **hierarchisch** aufgebaut.
Das JA kann von der Kita vorgenommene Eintragungen verändern, umgekehrt nicht. Die jeweils letzte Änderung wird namentlich und zeitlich dokumentiert.
Deshalb unbedingt wichtige Einstellungen als PDF-Datei speichern, da sie später überschrieben sein können.

VI. KiBiz.web

- Im ersten Bereich gibt es kurze Begrüßungstexte und es können Stammdaten und Benutzer verwaltet werden.
- Im zweiten Bereich können die Anträge und Bescheide (nach Kita-Jahren sortiert) eingesehen werden. Hier trägt man auch die Monatsdaten der Platzbelegung ein.
- Im dritten Bereich gibt es Tipps und Tricks und Kontaktdaten für den technischen Support.

Lebensbildung

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Logout 12.10.2018

Vor-Nachname: [REDACTED]

Rolle: Träger-Fachverantwortung

Zuschussantrag

Suchkriterien

Suche:

AZ LJA	AZ Träger	Strasse	Ort	Status	Gebühren
50 60 [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Münster	T. [REDACTED]	[REDACTED]

Förderung nach KiBiz

- Kindergartenjahr 08/09
- Kindergartenjahr 09/10
- Kindergartenjahr 10/11
- Kindergartenjahr 11/12
- Kindergartenjahr 12/13
- Kindergartenjahr 13/14
- Kindergartenjahr 14/15
- Kindergartenjahr 15/16
- Kindergartenjahr 16/17
- Zuschussantrag
- US Meldung
- Leistungsbescheid
- Monatsdaten
- Monatsdatenimport

FamZ § 21 Abs. 6, 8 u. 7

- Kindergartenjahr 09/10
- Kindergartenjahr 10/11
- Kindergartenjahr 11/12
- Kindergartenjahr 12/13
- Kindergartenjahr 13/14
- Kindergartenjahr 14/15
- Kindergartenjahr 15/16
- Kindergartenjahr 16/17

Meldebogen

- Kindergartenjahr 10/11
- Kindergartenjahr 11/12
- Kindergartenjahr 12/13
- Kindergartenjahr 13/14
- Kindergartenjahr 14/15
- Kindergartenjahr 15/16

Handbuch KiBiz.web (bis LZ 11/12)

Handbuch KiBiz.web (bis LZ 11/12)

Handbuch FamZ.web (bis LZ 11/12)

VII. Aufgaben und Termine im Jahresverlauf

- Sorgfältige und **weitsichtige Planung** der Gruppenstruktur unter Berücksichtigung der folgenden Jahre
- Jede **Abweichung** von der vereinbarten Rahmenstruktur mit dem Jugendamt absprechen
- **Aufnahme neuer Kinder** und Abschluss von Betreuungsverträgen auf der Grundlage der vereinbarten Struktur.
Achtung: Keine Aufnahme von Kindern, die nicht in Münster leben!
- **Monatsmeldung** jeweils zum 10. eines Monats im *kiBiz.web*
- **Antrag auf Rahmenstruktur** beim Jugendamt für das kommende Kindergartenjahr zu Beginn des laufenden Kita-Jahres bis zum 30.09.
- am Jahresanfang **Antrag auf Landeszuschüsse** in *kiBiz.web*
- **Anträge für Integrationskinder** beim LWL
- Verwendungsnachweis für Integrationskinder bis 30.09. an den LWL
- **Betriebskostenabrechnung** vom Kitajahr bis 28.02. des Folgejahres
- im Frühjahr **Meldebogen** im *KiBiz.web*

Einführung für Vorstände in Elterninitiativen

Weitere Fragen?